

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SUBUNTERNEHMER DER FIRMA DESIGN6.AT

1. Sämtliche Aufträge von Seiten der Fa. design6.at an Subunternehmer unterliegen den folgenden Geschäftsbedingungen. Diese verstehen sich als Teil der AGB der Fa. design6.at und gelten daher für Geschäftsbeziehungen mit Subunternehmern auch dann, wenn allgemein nur auf AGB der Firma design6.at Bezug genommen wird. Etwaige anderslautende Geschäftsbedingungen des Subunternehmers sind für Aufträge der Fa. design6.at an den Subunternehmer nicht gültig. Durch die erstmalige Annahme eines Auftrages gemäß den vorliegenden AGB für Subunternehmer der Fa. design6.at. erkennt der Subunternehmer diese Bedingungen auch als Grundlage für sämtliche etwaige Folgeaufträge an. Erfolgt eine Beauftragung eines Subunternehmers mündlich, so gilt der Auftrag ebenfalls als gemäß den vorliegenden AGB für Subunternehmer der Fa. design6.at erteilt, sofern er ab dem 1.1.1999 erteilt wurde.
2. Jeder Subunternehmer verpflichtet sich, nur solche Aufträge anzunehmen, zu deren Durchführung er seinem Wissen, Können oder seiner Erfahrung nach in der Lage ist. Er hält sich an die in diesem Beruf üblichen, ethischen Grundsätze und – bei Videoproduktionen - an die im jeweiligen Rahmen herrschenden Etikettvorschriften. Nachweisliche Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zur sofortigen Ungültigkeit des Vertrages bzw. entbinden sie die Fa. design6.at von ihrer Zahlungsverpflichtung. Des weiteren behält sich die Firma design6.at das Recht vor, eine etwaige, vom Auftraggeber auf Grund der Verletzung der oben angeführten Bedingungen geforderte Preisminderung in vollem Umfang an den betreffenden Subunternehmer weiterzuerrechnen, sein Honorar in entsprechendem Umfang zu kürzen bzw. den betreffenden Subunternehmer wegen weiterer, der Fa. design6.at durch sein Verhalten erlittener Schäden und Folgeschäden in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen bzw. mit Forderungen des Subunternehmers an ad hoc gegenzuverrechnen bzw. etwaige offene Rechnungsbeträge des Subunternehmers gegenüber der Firma ad hoc bis zur Klärung von aus Verschulden des Subunternehmers ausgelöste und anhängige Verfahren, bei denen die Firma ad hoc als Partei beteiligt ist, bis zu deren Ende einzubehalten, auch wenn diese Rechnungen für andere, für das jeweilige Verfahren belanglose Aufträge gestellt wurden und das jeweilige Verfahren erst nach diesen Aufträgen, aber vor der Begleichung der jeweiligen Rechnungen durch die Firma ad hoc eingeleitet/angestrengt wurde.
3. Ist der Subunternehmer aus irgendeinem Grund an der Durchführung des Auftrags verhindert, teilt er dies der Fa. design6.at umgehend mit. Tritt diese Verhinderung erst nach Annahme des Auftrags durch den Subunternehmer auf welche Art auch immer ein, so ist der Subunternehmer verpflichtet, auf seine Kosten einen gleichwertigen Ersatz zu stellen, alle sonstige damit verbundene Kosten zu übernehmen und allfällige Schadenersatzforderungen seitens des Kunden zu erfüllen. Vor der Weitergabe/Abtretung eines Auftrages der Fa. design6.at durch den Subunternehmer an einen Kollegen bedarf es der Einholung einer schriftlichen Zustimmung durch die Fa. design6.at.
4. Die Firma design6.at verständigt den Subunternehmer unverzüglich von eventuellen Absagen, Programm- oder Terminänderungen. Die Fa. design6.at wird von der Zahlung des vereinbarten Honorars für diesen Auftrag gegenüber dem Subunternehmer frei.
5. a. Der Subunternehmer verpflichtet sich, nicht mit dem Kunden der Fa. design6.at in irgendeiner, über das notwendige Maß hinausgehende Weise in Kontakt zu treten, seine Daten bzw. Visitenkarten und Kontaktadresse/-nummern bzw. Werbematerialien beliebiger Art mit Ausnahme solcher der Fa. design6.at an den Kunden der Fa. design6.at weiterzugeben, diesem seine – des Subunternehmers – Dienste ohne Vermittlung der Fa. design6.at anzubieten bzw. Aufträge direkt von diesem anzunehmen, wobei als Kunde in diesem Zusammenhang stets das gesamte, veranstaltende oder mitwirkende Unternehmen/ Organisation usw., wie aus den Unterlagen (z.B. Agenda, Vorträge, Broschüre) klar ersichtlich ist, gilt. Des weiteren verpflichtet sich der Subunternehmer, bei Videoproduktionen im Auftrag der Firma ad hoc an keinen der

Veranstalter bzw. an keinen Teilnehmer oder sonstigen Anwesenden mit Ausnahme von für ihn als solche klar erkennbaren Dolmetschkollegen Visitenkarten zu verteilen, Kontaktdetails weiterzugeben bzw. in irgendeiner Art seine Dienste anzubieten. Diese Verpflichtungen gelten drei Jahre ab Veranstaltungsdatum bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Subunternehmer letztmalig mit dem Auftragnehmer im Rahmen seines Auftrages für die Firma design6.at Kontakt hatte. Etwaige, vor dem Datum des betreffenden Auftrages bereits bestehende Kontakte zwischen dem betreffenden Subunternehmer und dem Auftragnehmer der Fa. design6.at sind der Fa. design6.at vor Auftragsbeginn anzuzeigen, wobei eine Unterlassung dieser Verpflichtung einem Nichtbestehen derartiger Kontakte gleichkommt. Eine solche Mitteilung an die Firma design6.at bedarf zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform bzw. der Unterzeichnung durch die Geschäftsleitung der Fa. design6.at, wobei diese persönlich einzuholen ist und nicht per Fax oder E-Mail übermittelt werden kann. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung wird die unverzügliche Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von € 10.000,00 an die Fa. design6.at fällig, wobei sich die Fa. design6.at weitere gerichtliche und außergerichtliche Schritte vorbehält.

- b. Tritt ein Kunde der Fa. design6.at bzw. bei Dolmetschungen ein beliebiger weiterer Teilnehmer an den Subunternehmer heran, um einen weiteren Auftrag zu erteilen oder unter 8.a. erwähnte Materialien/Daten zu beziehen, ist der Kunde bzw. Teilnehmer unverzüglich an die Fa. design6.at weiterzuleiten, die von diesem Ereignis ebenfalls zu informieren ist. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls ein Jahr ab Veranstaltungsdatum bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der betreffende Subunternehmer letztmalig mit dem Auftragnehmer im Rahmen seines Auftrages für die Firma design6.at Kontakt hatte.
 - c. Eine Verletzung der Bestimmungen der Punkte 5.a. und 5.b. führt unweigerlich zu einer Inanspruchnahme des Subunternehmers aus dem Titel Schadenersatz.
6. Alle Subunternehmer der Firma design6.at sind eigenständige Unternehmer und befinden sich in keinem Angestellten- oder anderem Dienstverhältnis zur Firma design6.at. Als solche sind sie verpflichtet, selbst für eine ausreichende Versicherung zu sorgen bzw. ihrer Sozialversicherungspflicht nachzukommen. Subunternehmer, die aus irgendeinem Grund nicht in der Allgemeinen Sozialversicherung bezüglich ihrer von der Firma design6.at ausbezahlten Honorare erfasst sind, haben dies der Firma design6.at unverzüglich mitzuteilen und die Firma design6.at für alle entstandenen Kosten/Verluste/Gebühren und sonstigen Folgen schad- und klaglos zu halten.
 7. Die Bezahlung des Honorars erfolgt binnen zwei Wochen nach Erhalt des Betrages vom Kunden auf ein vom Subunternehmer angegebenes Konto.
 8. Werden im Zuge eines Auftrages von der Firma design6.at durch diese oder einen von ihr beauftragten Dritten Werbefotos/Videos/Aufnahmen etc. gemacht, die der Verwendung zu Werbezwecken für die Firma design6.at dienen, so erteilt der Subunternehmer durch Annahme des Grundauftrages ausdrücklich auch seine Zustimmung zur Mitwirkung bei diesen Fotos/Videos/Aufnahmen etc. bzw. seine Zustimmung zur Verwendung/Veröffentlichung etc. auch über den jeweiligen Auftrag hinaus, ohne dass hierfür eine separate schriftlich Zustimmung erforderlich ist.
 9. Für Subunternehmer gelten die Bestimmungen des § 1299 ff ABGB (ersichtlich u.a. unter www.jusline.at).
 10. Alle Aufträge der Fa. design6.at an Subunternehmer unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand: Wien, Österreich.